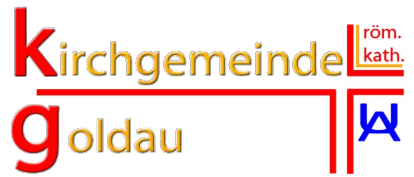




Römisch-katholische
Kirchgemeinde
Arth



Urnenabstimmung

vom 27. Juni 2021

Abstimmungsbotschaft

Antrag der beiden Kirchenräte der Römisch – katholischen Kirchgemeinden Arth und Goldau betreffend den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden zu einer Römisch – katholischen Kirchgemeinde Arth-Goldau

Sehr geehrte römisch-katholische Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Arth

Am 27. Juni 2021 stimmen Sie über den Antrag der Kirchenräte der Römisch-katholischen Kirchgemeinden Arth und Goldau ab, die Kirchgemeinden Arth und Goldau zur neuen und gemeinsamen Kirchgemeinde Arth-Goldau zusammenzuführen.

Die beiden Kirchgemeinden Arth und Goldau mit ihren Pfarreien bestehen seit dem 1. Januar 1960 und gewährleisten seither selbständig und jede für sich die Sicherung und Finanzierung der Seelsorge und die Verwaltung der kirchlichen Güter. Die räumliche Grenzlinie zwischen den beiden Kirchgemeinden wurde damals entlang der Schulkreise von Arth und Goldau gezogen.

Wie wir alle wissen, hat in der Gemeinde Arth seit den 60er Jahren eine bauliche und demographische Entwicklung eingesetzt, die auch die damaligen Grenzziehungen für die bestmögliche Gewährung öffentlicher Dienste berühren. So entsprechen die heutigen Schulkreise nicht mehr den damals für die Kirchgemeinden festgelegten Gebietszuteilungen.

Wichtig ist zu betonen, dass mit unserem Antrag ausschliesslich die Verwaltungen, das heisst die Kirchgemeinden, zusammengeschlossen werden. Die auch in Zukunft bestehenden Pfarreien Arth und Goldau werden wie bisher und nahe den Menschen die Seelsorge sicherstellen.

Die Beweggründe, welche die Kirchenräte der Römisch-katholischen Kirchgemeinden Arth und Goldau bewogen haben, Ihnen diesen Antrag zum Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden zu unterbreiten, sind im Wesentlichen die folgenden:

- Die räumliche und rechtlich gültige Abgrenzung der beiden Pfarreien und Kirchgemeinden entspricht nicht mehr den heutigen Lebens- und Seelsorgeverhältnissen. Die Ausnahmeregelung, nach dem in einem bestimmten Gebiet in Oberarth die Gläubigen wählen können, welcher Kirchgemeinde sie angehören möchten, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.
- Der administrative Aufwand für den Ausgleich der finanziellen Leistungen zwischen den Kirchgemeinden für Erwachsene und Kinder, die in der anderen Kirchgemeinde betreut werden, ist beachtlich und kann in Zukunft vermieden werden. Doppelspurigkeiten und Überschneidungen entfallen.
- Die Planung des Einsatzes des Unterrichtspersonals an der Oberstufe Oberarth und in den Primarschulen Goldau und Arth wird wesentlich einfacher. Zudem können die Pensionen besser auf die Bedürfnisse des Personals und in der Kirchgemeinde ausgerichtet werden.
- Die Besetzung vakanter Sitze im Kirchenrat wird durch das grössere Einzugsgebiet für mögliche Bewerberinnen und Bewerber erleichtert.
- Die finanzielle Planung wird breiter abgestützt und dadurch zuverlässiger.

Uns ist sehr wichtig festzuhalten, dass die Pfarreien Arth und Goldau innerhalb der gemeinsamen Kirchgemeinde weitergeführt werden und die Seelsorge von Priestern und Pfarreibeauftragten wahrgenommen wird, die der Pfarrei zugeteilt sind.

Situation ab 1960: zwei Kirchengemeinden – zwei Pfarreien



Situation nach Zusammenschluss (01.01.2022): eine Kirchengemeinde – zwei Pfarreien



Gestützt auf die obigen Begründungen und der ausführlichen Darstellung der ganzen Problematik in der Botschaft empfehlen die Kirchenräte von Arth und Goldau dem Zusammenschluss zur Römisch – katholischen Kirchengemeinde Arth-Goldau zuzustimmen und ein «Ja» in die Urne zu legen.

Beide Pfarreiräte unterstützen den Zusammenschluss zu einer Kirchengemeinde.

Arth, Oberarth, Goldau, April 2021

Im Namen des Kirchenrates Goldau:

Der Präsident: Marcel Grepper
Der Kirchenratsschreiber: Adelrich Fässler

Im Namen des Kirchenrates Arth:

Der Präsident: Josef Reichmuth
Die Kirchenratsschreiberin: Simona Inderbitzin

Bericht und Antrag der Kirchenräte der Römisch-katholischen Kirchengemeinden von Arth und Goldau zum Projekt «Römisch-katholische Kirchengemeinde Arth-Goldau»

1. Ausgangslage

In der politischen Gemeinde Arth kümmern sich die beiden Pfarreien Arth und Goldau mit eigenen Seelsorgern um die römisch-katholischen Christen. Diese beiden Pfarreien werden im administrativen Bereich von den zwei Kirchengemeinden Arth und Goldau geführt. Beide Kirchengemeinden verfügen über eigene autonome Organe (Kirchenrat etc.) und Administrationen, welche sich um die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben und die Verwaltung der Güter kümmern.

Eine Tatsache ist, dass die Dörfer Arth, Oberarth und Goldau immer mehr zusammengewachsen sind. Auf Grund dieser Entwicklung, decken sich die früher klar gezogenen Grenzlinien der Schulkreise von Arth und Goldau nicht mehr. Die seinerzeit geltenden Schulkreise dienten auch zur Abgrenzung der beiden Pfarreien und Kirchengemeinden, als im Jahre 1940 die Pfarrei Goldau und später 1960 die beiden selbständigen Kirchengemeinden errichtet wurden. Ausgelöst durch die Überbauungen nördlich der Bergstrasse in Oberarth und die wechselhafte Zuteilung von Schülern aus diesem Raum, stimmen die ursprünglichen Grenzen der Schulkreise mit jenen der Kirchengemeinden von Arth und Goldau nicht mehr überein. Kinder aus diesem Raum werden in Goldau eingeschult und besuchen den Religionsunterricht in der Pfarrei Goldau, die Familien wohnen aber auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Arth. Das führte dazu, dass heute die Kirchengemeinde Arth für diese Kinder Entschädigungen an Goldau leistet. Im Jahr 2000 wurde zwischen den beiden Kirchenräten vereinbart, dass innerhalb eines begrenzten Raumes in Oberarth die Leute wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen. Es stellte sich in der Folge heraus, dass dieser Entscheid rechtlich unhaltbar ist, da eine Kirchengemeinde eine staatskirchenrechtliche Körperschaft, mit einer klar definierten Gebietsabgrenzung, ist. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde ist ortsbezogen, nicht personenbezogen. Diese Wahlfreiheit wurde 2014 richtigerweise sistiert.

Der Priestermangel in unserem Bistum Chur und der Personalmangel in der Seelsorge ganz allgemein, zwingen die Kirchenräte von Goldau und Arth immer dringender zur engeren Zusammenarbeit.

Diese Tatsache erfordert von den Kirchenbehörden zusätzliche zeitliche und administrative Aufwendungen, die in neuen Strukturen sicher reduziert werden können. Es muss eine neue Organisation geschaffen werden, welche koordinierend lenkt, so dass in Zukunft die Seelsorge in den beiden römisch-katholischen Pfarreien innerhalb des Gemeindegebietes von Arth, sichergestellt werden kann.

Die kurz angesprochene Situation zwischen den beiden Pfarreien und Kirchgemeinden, haben die Kirchenräte von Goldau und Arth bewogen, eine eingehende Auslegeordnung vorzunehmen mit dem Ziel, die unbefriedigende Situation einer zukunftsgerichteten Lösung zuzuführen.

2. Geschichte

Die selbständigen Römisch-katholischen Kirchgemeinden Arth und Goldau sind am 1. Januar 1960 errichtet worden. Vorher war die politische Gemeinde Arth, unter dem Begriff Einheitsgemeinde, auch für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zuständig. Dieser Zustand wurde mit der steigenden Zahl des nichtkatholischen Bevölkerungsanteils mit der Zeit immer unhaltbarer, da die steuerpflichtigen Nichtkatholiken über die Gemeindesteuer auch die Kultusaufgaben der beiden katholischen Pfarreien mitfinanzierten. Dazu ist zu bemerken, dass erst mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Römisch-katholischen und Evangelisch-reformierten Kantonalkirchen durch die Revision der Kantonsverfassung vom 25. März 1992 die evangelisch Reformierten im Kanton Schwyz das Recht erhielten, sich öffentlich-rechtlich in Kirchgemeinden und in einer Kantonalkirche zu organisieren und Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben.

Als mit der Errichtung des modernen Bundesstaates 1848 die heutigen Gemeindestrukturen geschaffen wurden, sind im Kanton Schwyz die bestehenden Pfarreigrenzen fast durchwegs als Gemeindegrenzen bezeichnet worden. Goldau bildete politisch und pfarreimässig von alters her eine Einheit mit Arth. Goldau war eine Kaplanei und der amtierende Kaplan war dem Pfarrer von Arth unterstellt. Arth war bis zum Bau der Gotthardbahn durch die geografische Lage am See, als Handelsort am Ende des Zugersees, grösser und bedeutender. Bereits im Jahre 1312 wurde in Arth eine grosse gotische Kirche gebaut, die rund 1000 Plätze aufwies. Der verheerende Bergsturz von 1806 löschte das Dorf Goldau praktisch aus. Der Wiederaufbau begann nur zögerlich und 1850 standen in Goldau nur wenige Häuser. Nach dem Bergsturz wurde zuerst das Pfrundhaus (1810) errichtet. Dieses diente als Kirche, als Schulstube und als Wohnung des Kaplans. Für die 1650 errichtete Kapelle, die 1806 unter der Schuttmasse begraben wurde, errichteten die Goldauer 1849 eine kleine Kirche mit 200 Sitzplätzen. Mit dem Bau der Bahnlinien und dem neuen Bahnhof (1895-1897) begann der Aufschwung des Dorfes Goldau. Der Bau der Bahn und der Betrieb des Bahnhofes brachten Arbeit und Einkommen für viele Familien. Ab 1880 wuchs Goldau um das Mehrfache aller umliegenden Dörfer. Um die Wende zum 20. Jahrhundert erlebte Goldau einen wahren Bauboom.

3. Bau der Herz-Jesu- Kirche und Errichtung der Pfarrei Goldau

Mit dem Wachstum der Ortschaft Goldau, die bald die Grösse von Arth erreichte und gar überflügelte, stieg das Selbstbewusstsein der Goldauer und der Ruf nach einer grösseren Kirche sowie einer eigenen Pfarrei verstärkte sich zusehends. Treibende Kraft zum Bau der heutigen Herz-Jesu-Kirche war Kaplan Gustav Ott. Die Grundsteinlegung erfolgte am 2. September 1906 genau 100 Jahre nach dem Bergsturz. Die Einweihung durch den Churer Bischof Dr. Georgius Schmid von Grüneck erfolgte drei Jahre später am 5. September 1909. Am Innenausbau wurde

noch bis 1934 gearbeitet. Eine Kirchensteuer gab es damals noch nicht, so dass man in erster Linie auf das Opfer der Gläubigen, auf Frondienste und auf Wohltäter angewiesen war.

Auch nach der Einsegnung der neuen Kirche blieb Goldau weiterhin eine Kaplanei der Pfarrei Arth. Erst mit dem Dekret von Msgr. Laurentius Matthis, Bischof von Chur, vom 26. August 1940 wurde die Kaplanei Goldau von Arth abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben. In der Präambel des Dekretes wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der Pfarrei Goldau erfolge, weil die Filialgemeinde Goldau schon wiederholt das Begehren gestellt und der Gemeinderat Arth, der Pfarrer von Arth, Josef Werner Barmettler und das Domkapitel von Chur ihre Zustimmung erteilt haben. Es sind also mehrere Instanzen angehört worden, bis der Bischof von Chur entschieden hat. Gleichzeitig wurde der bisherige Kaplan Otto Wyrsh zum ersten Pfarrer der Pfarrei Goldau ernannt. Die Grenzen der beiden Pfarreien sollten im Grundsatz mit der Schulgrenze übereinstimmen. Im erwähnten bischöflichen Dekret wird die Grenze der Pfarrei Goldau wie folgt umschrieben:

«Die Grenze beginnt unterhalb der Alp Spitzibühl und verläuft westlich der Güter Unterspitzibühl und Herzig und alsdann dem Kienbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Rigi-Aa. Von hier bildet die Rigi-Aa die Grenze aufwärts bis zum Beginn der Nordgrenze der kleinen Harmettlen und folgt dieser der kleinen und grossen Harmettlen nach über die Bänder nach den Gütern: Bürglen, Schmidsgricht, Brand, Staldi und Rigi-Dächli die zur Pfarrei Goldau gehören. Die ausserhalb dieser Grenze liegenden Häuser GB.Nr. 1218 und 1284 (Rey und Oswald Felchlin) werden der Pfarrei Goldau zugeteilt, mit dem ausdrücklich generellen Vorbehalt, dass die Schulgrenze überall mit der Pastorationsgrenze identisch ist.» Weiter wird festgehalten: Gegen Lauerz verlaufen die kirchlichen Grenzen genau nach den Gemarchungen der politischen Gemeinde Arth. Gegen Steinerberg hin wurde die damalige Grenzziehung ungenau formuliert und muss sowieso angepasst werden. Insbesondere gilt dies für einen Teil im Gebiet Spitzibühl, Grisselen, Gribtsch, Häni, Wolfen und Unter-Röthen.

Arth war damals noch eine sogenannte Einheitsgemeinde, das heisst die politische Gemeinde war auch für die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben zuständig. Im Dekret wird festgehalten, dass durch die Neu-Ordnung die finanziellen Verhältnisse keine Veränderung erfahren. Die Kirchgemeinde (gemeint ist die politische Gemeinde Arth) bestimmt nach wie vor die Steuern für beide und besorgt deren Einzug. Sie bestimmt auch die Gehälter der Geistlichen der beiden Pfarreien Arth und Goldau und deren kirchlichen Funktionäre, wie bisher.

Gestützt auf das bischöfliche Dekret vom 26. August 1940 bestehen bis heute, innerhalb den Grenzen der politischen Gemeinde Arth die beiden Pfarreien Arth und Goldau mit ungenauer Formulierung der Pfarreigrenzen, und seit dem 1. Januar 1960 auch die beiden selbständigen Kirchgemeinden. Im Gegensatz zu Schwyz, wo bereits bei der Errichtung der selbständigen Kirchgemeinde im Jahre 1972 die Pfarreien Schwyz, Ibach und Seewen unter dem Dach einer einzigen Kirchgemeinde vereinigt wurde, stand ein solches Vorhaben offenbar in Arth und Goldau nicht zur Diskussion.

4. Die Schulkreise decken sich nicht mehr mit den Pfarreigrenzen

Mit dem stetigen Wachstum der Gemeinde Arth insbesondere auch im Raum Oberarth, dessen Siedlungswachstum vor allem innerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde Arth erfolgte, ergeben sich immer mehr Abgrenzungsprobleme. Mit der Inbetriebnahme des Sekundarschulhauses Bifang im Jahre 1970 erfolgte der religiöse Unterricht der Oberstufenschüler von Arth und Goldau nicht mehr getrennt nach den Pfarreien. Mit der Übernahme der Oberstufe durch den Bezirk (1972) wurde diese Situation noch verstärkt, da nun auch die Realschule in Oberarth integriert wurde. Die rasante bauliche Entwicklung im Gebiet Rischi und Mühleflühli in Oberarth führte dazu, dass die Schulbehörde der Gemeinde Arth vermehrt Kinder in die Primarschule Goldau einteilen. Die früher streng gehandhabte Unterscheidung der Schulkreise, welche auch die Grenze der beiden Pfarreien und Kirchgemeinden bildet, spielt bei der Schulplanung keine Rolle mehr. Vermehrt wurden und werden Kinder, die rechtlich zur Pfarrei und Kirchgemeinde Arth gehörten oder gehören in Schulhäusern in Goldau unterrichtet. Logischerweise werden sie dort auch seelsorgerisch von der Pfarrei Goldau betreut. Dass sich diese Kinder und vermehrt auch die Eltern nicht mehr zur Pfarrei resp. Kirchgemeinde Arth zugehörig fühlen, ist unverkennbar.

Die Katholiken aus diesem Gebiet bezahlen die Kirchensteuer nach Arth, beziehen aber die pastoralen Dienste zum grössten Teil in der Pfarrei Goldau. Eine Vereinbarung der Kirchenräte von Arth und Goldau vom 10. Oktober 2000, dass in einem speziell umschriebenen Gebiet in Oberarth die Katholiken die Wahlmöglichkeiten haben zu entscheiden, ob sie zur Kirchgemeinde Arth oder Goldau gehören wollen, muss als rechtswidrig bezeichnet werden und löste das Problem nicht. Es besteht heute zum Teil die absurde Situation, dass Personen, die im gleichen Haus wohnen, nicht in der gleichen Kirchgemeinde ihre Steuern entrichten. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde ist ortsbezogen und nicht frei wählbar. Die Bewohner in diesem Gebiet gehören rechtlich eindeutig zur Kirchgemeinde Arth. Eine Wahlmöglichkeit ist ausgeschlossen und widerspricht klarerweise übergeordnetem Recht. Inzwischen hat diesem rechtlich nicht haltbaren Beschluss einer Regelung Platz gemacht, dass die Kirchgemeinde Arth der Kirchgemeinde Goldau Entschädigungen für Schülerinnen und Schüler bezahlt, die den Religionsunterricht in Goldau besuchen. Eine dauerhafte, befriedigende und rechtlich saubere Lösung ist dies aber nicht. Der bestehende rechtlich unhaltbare Zustand, dass am falschen Ort die Kirchensteuer entrichtet wird, bleibt bestehen. Es ist auch schwierig, die in den Jahren 2000 bis 2014 gewährte Wahlmöglichkeit rückgängig zu machen. Ein solches Vorgehen würde bei den Betroffenen nur Ärger und Unsicherheit auslösen. Das Wachstum in der Gemeinde Arth geht weiter. Die Sicherstellung der Seelsorge, insbesondere auch durch den herrschenden Mangel an Priestern und an Seelsorgenden ganz allgemein, ruft nach einer stärkeren Zusammenarbeit und Koordination der Seelsorge zwischen den beiden Kirchgemeinden. Insbesondere die Planung der Katechese (Religionsunterricht) muss zwischen den beiden Pfarreien in einer engen Partnerschaft erfolgen. Nur damit ist es möglich, die Stundenpläne so zu gestalten, dass den Katechetinnen und Katecheten vernünftige Pensen zugeteilt werden können. Das ist eine nicht unwesentliche Voraussetzung, um qualitativ gutes Personal rekrutieren zu können. Diese und andere Aufgaben können unter dem Dach einer Kirchenbehörde einfacher, speditiver und mit weniger administrativem Aufwand bewältigt werden.

5. Es soll eine Kirchgemeinde mit zwei selbständigen Pfarreien errichtet werden

Seit dem Jahre 2014 wurde die geschilderte Problematik zwischen den beiden Kirchenräten immer wieder besprochen. 2016 wurde die Rechtslage mit alt Verwaltungsgerichtspräsident lic. iur. Werner Bruhin, der damals das Ressort Rechtswesen bei der Kantonalkirche leitete, geklärt. Es wurde klar erkannt, dass die Grenzziehung gemäss dem bischöflichen Dekret von 1940 für die Pfarreien seine Gültigkeit hat. Gestützt auf eine eingehende Analyse der Situation haben die beiden Kirchenräte im Juni 2018 vereinbart, eine aus je drei Kirchenräten oder Kirchenrätinnen bestehende Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Ziel, die strittige Angelegenheit einer endgültigen Lösung zuzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen den Vorstand der Kantonalkirche um Unterstützung, insbesondere in rechtlichen Fragen, anzufragen. Im September 2018 nahm die Arbeitsgruppe die Arbeit auf. Man wurde sich nach vertieften Abklärungen rasch einig, dass eine dauerhafte und befriedigende Lösung nur in einem Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden gefunden werden kann. Nebst der Lösung des widerrechtlichen Zustandes können Vereinfachungen der Administration und Kosten eingespart werden. Die bisher gemeinsamen Sitzungen der beiden Räte zur Lösungsfindung entfallen und werden in einem Gremium behandelt und entschieden.

Für die Angehörigen der beiden Pfarreien Arth und Goldau ändert sich im täglichen Leben nichts. Die Pfarreien mit ihren Sekretariaten bleiben bestehen und sind weiterhin Ansprech- und Anlaufstellen der Pfarreiangehörigen. Einzig die gebietsmässige Abgrenzung spielt künftig eine untergeordnete Rolle. Eine Zusammenlegung der Pfarreien ist nicht Gegenstand dieser Abstimmung. Ein solches Vorhaben würde ein neues kirchenrechtliches Verfahren auslösen, wobei die endgültige Entscheidungsgewalt beim Bischof von Chur liegt. Es werden nur die beiden öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen Kirchgemeinde Arth und Kirchgemeinde Goldau, welche für die Verwaltung der Güter und die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben beauftragt sind, zusammengelegt, nicht aber die Seelsorgegebiete.

Damit betreten Arth und Goldau kein Neuland. In der Gemeinde Schwyz gibt es seit der Errichtung der selbständigen Kirchgemeinde eine Kirchgemeinde mit den drei Pfarreien Schwyz, Seewen und Ibach. Auch die Kirchgemeinde Freienbach verwaltet die beiden Pfarreien Freienbach und Pfäffikon. Die bisher in Bäch bestehende Kapellgenossenschaft wurde jüngst aufgelöst und in die Kirchgemeinde Freienbach integriert. In Einsiedeln sind die sechs Viertelsvikariate Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell unter einem Dach der gemeinsamen Kirchgemeinde Einsiedeln vereinigt. Die Kirchgemeinde Wägital verwaltet die beiden Pfarreien Vorderthal und Innerthal, wobei es sich auch um zwei politische Gemeinden handelt. Mit dem Zusammenschluss stellt man gewissermassen den Zustand vor 1940 wieder her, mit dem Unterschied, dass die Zuständigkeit allein bei den stimmberechtigten Katholiken der Gemeinde Arth liegt und nicht wie bis 1960 bei der politischen Gemeinde Arth.

Keine Änderung ergeben sich bezüglich der bestehenden Stiftungen und den Eigentumsverhältnissen. Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse haben die beiden Kirchräte umfangreiche Unterlagen zusammengetragen und Listen, bzw. Inventare erstellt, um transparent die Ver-

hältnisse hinterfragen zu können und deren Umfang zu klären. Gestützt auf diese umfangreichen und seriösen Abklärungen kann festgehalten werden, dass die bestehenden kirchlichen Stiftungen in ihrer Form und Aufgaben unangetastet bleiben und weiterhin unter der Aufsicht des bischöflichen Ordinariats in Chur stehen.

Die Stiftungen und Eigentumsverhältnisse bleiben somit autonom bestehen und stellen sich wie folgt dar:

Goldau:

Kirchliche Stiftung:

Herz-Jesu-Stiftung Goldau, mit den Liegenschaften: Pfarrkirche und Pfarrhaus, Vikarhaus, Riggstrasse 17 und 19, Kehlmatliweg 32, Pfrundhaus (Gotthardstrasse 31), sowie weitere Parzellen und Waldungen.

Eigentum der Kirchgemeinde:

Pfarreizentrum Eichmatt, (im Baurecht auf Land der Herz-Jesu-Stiftung)

Arth:

Kirchliche Stiftungen:

Pfarrpfrund-Stiftung, mit den Liegenschaften: Pfarrhaus und Garten, Stiftung Pfarreiheim St. Georg, Kapellstiftung Rigi-Klösterli

Eigentum der Kirchgemeinde:

Pfarrkirche, Pfrundhaus, Kaplanenhaus, Kapelle St. Georg, Kapelle St. Adrian

Für die Stiftungen gibt es keine Änderungen. Die «Herz-Jesu-Stiftung» der Pfarrei Goldau dient gemäss den Stiftungsstatuten ausschliesslich für Zwecke der Pfarrei Goldau. Die «Pfarrpfrund-Stiftung» sowie die «Stiftung Pfarreiheim St. Georg» der Pfarrei Arth dienen statutengemäss ausschliesslich für Zwecke der Pfarrei Arth. Die «Kapellstiftung Rigi-Klösterli» ist unabhängig und unterliegt nicht der Unterstützungsspflicht durch die Kirchgemeinde.

Wie angeführt sind in Arth die Pfarrkirche mit Friedhof, das Pfrundhaus (eine Wohnung und kirchlich genutzt Räume), das Kaplanenhaus (zwei Wohnungen) sowie die Kapellen St. Georg und St. Adrian und in Goldau das Pfarreizentrum Eichmatt im Eigentum der Kirchgemeinde. Bei Liegenschaften, die im Eigentum der Kirchgemeinde sind, hat die Kirchgemeinde das alleinige Verfügungsrecht. Bei den Stiftungen obliegt das Verfügungsrecht dem Stiftungsrat, resp. dem Ordinariat in Chur, das im Stiftungsrat in der Regel über die Mehrheit verfügt. In der Praxis ergeben sich selten Probleme, da bei grösseren Investitionen die Kirchgemeinden, gemäss ihrem Auftrag, zur finanziellen Unterstützung verpflichtet sind.

Die entsprechenden Einträge im Grundbuch bestehen seit der Gründung der Kirchgemeinde Arth im Jahre 1960, resp. seit Bestehen des Pfarreizentrums Eichmatt. Nach dem Zusammen-

schluss der beiden Kirchgemeinden sind die entsprechenden Grundbucheinträge auf die Eigentümerschaft mit dem neuen Namen Kirchgemeinde Arth-Goldau anzupassen. Für die Stiftungen gibt es keine Änderungen.

Das Archivgut der Pfarreien und kirchlichen Stiftungen unterliegt auch nach dem Zusammenschluss den kirchenrechtlichen Vorschriften. Auch da ergeben sich keine Änderungen. Das Archiv der Kirchgemeinde Arth-Goldau wird von dieser geführt. Das bestehende Archivgut der bisherigen Kirchgemeinden Arth und Goldau wird getrennt aufbewahrt, bzw. wird nur dort - wo sinnvoll - zusammengeführt.

Die bestehenden Verträge der Kirchgemeinden Arth und Goldau werden übernommen (siehe § 11 Abs. 4 der neuen Kirchgemeindeordnung)

6. Finanzielle Auswirkungen

Die beiden Kirchenverwalter von Arth und Goldau haben aufgrund des genehmigten Budgets 2021 einen gemeinsamen Budgetentwurf 2022 erstellt. Dabei wurden Doppelspurigkeiten und gegenseitige Verrechnungen eliminiert. Die Zahlen sind aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte realistisch, jedoch ohne ausserordentliche Ereignisse (z.B. Renovationen usw.) erstellt worden. Es sind aber auch keine solchen für 2022 geplant. Ebenso sind auch die normalen Abschreibungen enthalten. Der Budgetentwurf wurde mit einem Steuersatz von 28 % errechnet, wie er gegenwärtig für die Kirchgemeinde Goldau Gültigkeit hat. Der Budgetentwurf rechnet mit einem kleinen Verlust, der jedoch aufgrund des gemeinsamen Eigenkapitals von rund 1,5 Mio. CHF ohne Weiteres verkraftbar ist. Die Zahlen dieses Budgetentwurfs 2022 sowie des Finanzplan 2023-2025 sehen wie folgt aus:

| röm. kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau | | | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| Finanzplan 2023 – 2025 | | | | | |
| | | Entwurf | Finanzplan | | |
| | | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
| Laufende Rechnung | | | | | |
| 1 | Behörden und Verwaltung | 312'150 | 300'000 | 290'000 | 280'000 |
| 2 | Seelsorge und Gottesdienste | 1'336'500 | 1'380'000 | 1'400'000 | 1'410'000 |
| 3 | Kirchliche Liegenschaften und Anlagen | 349'600 | 360'000 | 360'000 | 360'000 |
| 5 | Kapitaldienst | 700 | 1'000 | 1'000 | 1'000 |
| 7 | Steuern 28% | -1'926'100 | -1'970'000 | -2'010'000 | -2'020'000 |
| Verlust (-)/Gewinn | | -72'850 | -71'000 | -41'000 | -31'000 |

| Kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau Laufende Rechnung | Budgetentwurf 2022 | |
|--|-----------------------|------------------|
| | Aufwand | Ertrag |
| BEHÖRDEN UND VERWALTUNGEN | 322'150 | 10'000 |
| Kirchgemeindeversammlung | 11'550 | - |
| Behörden | 28'500 | - |
| Verwaltung | 282'100 | 10'000 |
| | | |
| SEELSORGE UND GOTTESDIENST | 1'426'500 | 90'000 |
| Seelsorge und Gottesdienste | 1'399'000 | 90'000 |
| Kirchliche Veranstaltungen und Aktivitäten | 27'500 | - |
| | | |
| LIEGENSCHAFTEN | 542'200 | 192'600 |
| Kirchliche Liegenschaften Allgemein | 185'300 | - |
| Pfarrkirche Arth | 49'500 | 500 |
| Pfarrkirche Goldau | 73'500 | - |
| Kapelle St. Georg Arth | 3'000 | - |
| Kapelle St. Adrian Arth | 10'600 | - |
| Pfarrhaus Arth (Gewinn) | - | 15'100 |
| Pfarrezentrum Goldau | 153'500 | 121'000 |
| Pfrundhaus Arth | 19'400 | 11'000 |
| Pfarreiheim St. Georg Arth (Defizit) | 37'000 | - |
| Kaplanenhaus Arth | 10'400 | 45'000 |
| | | |
| KAPITALDIENST | 14'700 | 14'000 |
| Passivzinsen | 14'500 | 9'000 |
| Aktivzinsen | - | 5'000 |
| Fondationen (Arth) | 200 | - |
| | | |
| STEUERN | 50'500 | 1'976'600 |
| Steuern natürliche Personen | - | 1'725'000 |
| Steuern juristische Personen | - | 230'000 |
| Steuerminderungen | 50'500 | - |
| Übrige Steuererträge | - | 21'600 |
| | | |
| Total | 2'356'050 | 2'283'200 |
| | | |
| Verlust | | 72'850 |
| | | |
| Steuersatz | 28% | |

7. Kirchgemeindeordnung

Die von den beiden Kirchenräten Arth und Goldau, mit der Unterstützung von Dr. iur. Linus Bruhin, Sekretär des Kantonalen Kirchenvorstandes, erarbeitete neue Kirchgemeindeordnung, hält die Vorgaben der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz ein und entspricht in etwa den sonst auch üblichen Kirchgemeindeordnungen. Nachfolgend wird auf einige wichtige Punkte hingewiesen:

- **Gebiet der Kirchgemeinde (in § 1):** Die Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau umfasst das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Arth. Damit werden die Gebiete der beiden bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau zusammengefasst, und es bestehen keine territorialen Überschneidungen oder Lücken zu benachbarten Kirchgemeinden. Die Einteilung der beiden kirchenrechtlichen Pfarreien Arth und Goldau, gemäss dem bischöflichen Dekret vom 16. August 1940, wird von der neuen Kirchgemeindeordnung nicht tangiert. Diese bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- **Aufgaben der Kirchgemeinden (in § 2):** Die Aufgaben werden von den bisherigen Kirchgemeindeordnungen Arth und Goldau übernommen.
- **Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung (in § 4):** Es wird vorgeschlagen, dass jährlich nur noch eine bis spätestens Mitte Dezember stattfindende Kirchgemeindeversammlung stattfinden muss (wie bisher in der Kirchgemeinde Arth), nicht aber eine zusätzliche Rechnungsgemeinde im Frühling (wie bisher in der Kirchgemeinde Goldau). Eine solche ist aber weiterhin problemlos zulässig und möglich, einzig nicht zwingend durchzuführen. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel bei Kirchgemeinden keine hohen Wellen. Druck-, Publikations- und Organisationskosten können eingespart werden.
- **Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung (in § 5):** Die bisherigen Befugnisse werden grundsätzlich unverändert übernommen. Die Wahl (Präsentation) des Pfarrers etc. soll weiterhin in der Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen (§ 5 Bst. d), wobei dann der Kirchenrat für die Anstellung zuständig ist (§ 7 Abs. 2 Bst. c).

Entsprechend der Vorgabe des kantonalen Rechts sind der Kirchenratspräsident resp. Kirchenratspräsidentin und der Kirchengutsverwalter/Kirchengutsverwalterin als solche zu wählen, wie auch der Kirchenratsschreiber/ Kirchenratsschreiberin, als Mitglied des Kirchenrates gewählt wird (so auch in § 7 Abs. 1).

- **Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (in § 6):** Die Wahlen und Abstimmungen werden an der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt (wie bisher in der Kirchgemeinde Arth) und nicht zwingend mit einer Urnenabstimmung (wie bisher in der Kirchgemeinde Goldau). Der Kirchenrat kann aber für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen, was z.B. bei einem aufwändigen Projekt durchaus Sinn machen kann.

- **Kirchenrat (in § 7):** Der Kirchenrat besteht gesamthaft aus 9 -11 Personen, wobei jeweils mindestens je 3 Mitglieder aus den Pfarreien Arth und der Pfarrei Goldau kommen müssen. Die jeweiligen Pfarreileiter der Pfarrei Arth und der Pfarrei Goldau sind als Kirchenräte wählbar. Sind sie nicht gewählte Mitglieder kommt ihnen eine beratende Stimme zu.

- **Rechnungsprüfungskommission (in § 8):** Die 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen aus den beiden Pfarreien Arth und Goldau stammen.

- **Inkrafttreten (in § 11 Abs. 2):** Die Stimmberechtigten der bisherigen Kirchgemeinden Arth und Goldau müssen der neuen Kirchgemeindeordnung jeweils zustimmen, damit sie auf das folgende Jahr in Kraft treten kann. Die Genehmigung durch die Organe der Kantonalkirche wird eine blosse Formsache sein.

- **Weitergeltung bisheriger Regelungen und Entscheide (in § 11 Abs.4):** Die bisher geltenden Regelungen und Entscheide bleiben weiterhin gültig.
 Dazu gehört insbesondere auch die bisherige Unterstützung der kirchlichen Stiftungen, wie sie in den beiden Pfarreien Arth und Goldau ausgeübt werden. Zur Verdeutlichung sei als Beispiel aufgeführt, die in der bestehenden Kirchenordnung der Kirchgemeinde Goldau vom 22. April 2004 in § 9 unter 9.3 bzw. Abs a formulierte Verpflichtung: «Der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Goldau sind zur Aufsicht, Verwaltung und Benützung nachfolgende Objekte unterstellt: Unter anderem die Pfarrkirche, welche im Besitz der Herz-Jesu-Stiftung ist und der Unterhalt zulasten der Kirchgemeinde geht.» Andererseits ist in Arth die Kirchgemeinde Eigentümerin der Pfarrkirche und somit braucht es keine spezielle Vereinbarung bezüglich Aufsicht, Verwaltung, Benützung und Unterhalt.

Kirchgemeindeordnung

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Arth-Goldau

vom 09. April 2021 (Kirchgemeinde Goldau) und 15. April 2021 (Kirchgemeinde Arth)

Die Kirchgemeindeversammlungen der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau, gestützt auf § 24 und § 26 lit. a der Verfassung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 17. Oktober 2014 (RKKV), beschliessen:

§ 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Arth-Goldau" besteht gestützt auf § 5 RKKV eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Arth.
- 3 Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in der Gemeinde Arth.

§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde

- 1 Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie), insbesondere:
 - a) die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
 - b) für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Bezahlung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
 - c) für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.
- 2 Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:
 - a) kirchliches Brauchtum in der Gemeinde unterstützen;
 - b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
 - c) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
 - d) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen;

- e) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

§ 3 Organe der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt nach Massgabe des kantonalen Rechts jährlich bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- 2 Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:
 - a) sooft er es für notwendig findet;
 - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt
 - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
 - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- 3 Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

§ 5 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Kirchengutsverwalters, des Kirchenratsschreibers und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates, sowie der Rechnungsprüfer;
- d) Wahl (Präsentation) der Pfarrer für die Pfarreien Arth und Goldau, sowie die Wahl eines Administrators, eines Diakons, einer Pastoralassistentin oder eines Pastoralassistenten mit Gemeindefunktion, sofern kein Priester gewählt werden kann;

- e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- f) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- g) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- h) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- i) Genehmigung der Rechnung;
- j) Kenntnisnahme von den Rechnungen der unterstützten Stiftungen;
- k) Beratung von Sachgeschäften;
- l) Beschluss über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten.

§ 6 Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- 2 Der Kirchenrat kann für einzelne Abstimmungen die Durchführung einer Urnenabstimmung anordnen.
- 3 Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 7 Kirchenrat

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Kirchengutsverwalter, dem Kirchenratsschreiber, sowie weiteren 6 bis 8 Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Kirchenrates müssen aus dem Gebiet je der Pfarrei Arth und der Pfarrei Goldau kommen. Den jeweiligen Pfarreileitern der Pfarrei Arth und der Pfarrei Goldau kommt im Kirchenrat beratende Stimme zu, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kirchenrates sind. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.
- 2 Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
 - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
 - c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat;

- d) Anstellung des weiteren erforderlichen Personals;
 - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
 - f) Verwaltung der Einkünfte;
 - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.
- 3 Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder des Kirchenrates dies verlangen.

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern, welche nicht alle aus derselben Pfarrei kommen dürfen. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Sie prüft den Finanzhaushalt gemäss einem internen Prüfplan und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen. Sie bespricht ihr internes Protokoll mit dem Kirchenrat.

§ 9 Finanzielles

- 1 Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- 2 Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss § 33 FHG.

§ 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde

- 1 Die Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Aushang im Anschlagkasten bei den beiden Kirchen in Arth und in Goldau, sowie durch Veröffentlichung im Pfarreiblatt oder in den Lokalzeitungen.
- 2 Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden darüber hinaus in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht. Ebenso werden die Einladungen an alle Haushaltungen versandt.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth vom 10. Dezember 2007 und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau vom 22. April 2004.
- 2 Sie tritt mit dem Erlass durch je die Stimmberechtigten der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau auf das nächste Kalenderjahr in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kantonskirchenrat und den Kantonalen Kirchenvorstand.
- 3 Mit dem Inkrafttreten sind die Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und die Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau aufgelöst.
- 4 Regelungen und Entscheide, welche die zuständigen Organe der bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau getroffen haben, bleiben bis zu deren Änderung oder Aufhebung durch die Kirchgemeindeorgane in Kraft. Das gilt insbesondere auch für die Anstellungsverhältnisse.
- 5 Die von der Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau gewählten Kirchenräte und Rechnungsprüfungskommissionen bleiben im Amt, bis an der ersten Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau Neuwahlen stattgefunden haben. Sie sprechen sich über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

Angenommen an der Urnenabstimmung jeweils in der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau vom

Für den Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth:

(Kirchenratspräsident und Kirchenratsschreiberin)

Für den Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau:

(Kirchenratspräsident und Kirchenratsschreiber)

Genehmigt vom Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am

(Präsident und Sekretär)

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz am

(Präsident und Sekretär)

8. Antrag

Der Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth und der Kirchenrat der Röm.-kath. Kirchgemeinde Goldau, sind der Überzeugung, dass der Zusammenschluss der bestehenden Kirchgemeinden Arth und Goldau für die künftige Gestaltung und Sicherstellung der pastoralen, administrativen und finanziellen Aufgaben für die Katholikinnen und Katholiken in der Gemeinde Arth die richtige Lösung ist. Darum empfehlen wir den stimmberechtigten Katholikinnen und Katholiken die vorliegende Kirchgemeindeordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau anzunehmen und ein JA in die Urne zu legen.

9. Weiteres Vorgehen

Wenn die beiden Kirchgemeinden an der in den beiden Kirchgemeinden gleichzeitig durchzuführenden jeweiligen Urnenabstimmung die Kirchenordnung der Kirchgemeinde Arth-Goldau angenommen und damit dem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Arth-Goldau ihre Zustimmung erteilt haben, muss noch die gesetzlich vorgeschriebene Rekursfrist (10 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt) abgewartet werden, bis der Beschluss Rechtskraft erhält. Vorbehalten bleiben die Genehmigungen des kantonalen Kirchenvorstandes und des Kantonskirchenrates. Die Kirchenräte von Arth und Goldau werden in der Folge unverzüglich die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Kirchenordnung treffen: Wahlen, Voranschlag (und alle die damit verbundenen administrativen Arbeiten). Zum gewohnten Zeitpunkt (November/Dezember 2021) wird zur ersten Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Arth-Goldau eingeladen, wo die entsprechenden Beschlüsse (Wahl des Kirchenrates, der Rechnungsprüfungskommission, Genehmigung des Budgets 2022) zu fassen sind. Am 1. Januar 2022 soll die neue Kirchgemeinde Arth-Goldau ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Frühjahr 2022 müssen die bisherigen Kirchgemeinden Arth und Goldau nochmals getrennt tagen. Dabei sind die jeweiligen Jahresrechnungen 2021 zu genehmigen und dem abtretenden Kirchenrat Entlastung zu erteilen.

10. Abstimmungsfrage

«Wollen Sie die Kirchgemeindeordnung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Arth-Goldau genehmigen und damit dem Zusammenschluss der beiden bisherigen Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau zustimmen?»

Die Kirchenräte der Röm.-kath. Kirchgemeinden Arth und Goldau empfehlen die Zustimmung und ein «**JA**» in die Urne zu legen.